

PRESSEERKLÄRUNG

EuGH in Luxemburg zum Rhein-Polder Altrip

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Fall der rheinland-pfälzischen Gemeinde Altrip am 16.01.2013 vor dem Europäischen Gerichtshof - langjähri- ge Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf dem europarechtlichen Prüfstand

Am **16.01.2013** findet die mündliche Verhandlung vor dem EuGH in Luxemburg über **mehrere Vorlagefragen** statt, die das Bundesverwaltungsgericht im Rechtsstreit um den Rhein-Polder Altrip dem Gerichtshof unterbreitet hat. Durch das Vorlageverfahren wird eine langjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den europarechtlichen Prüfstand gestellt. Konkret geht es um die **verfahrensrechtliche Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung**, dem Kernstück von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Auto, Eisenbahn, Flughäfen und Wasserstraßen). Letztlich wird auch darüber zu entscheiden sein, ob die **Rechtsschutzmöglichkeiten bei allen umweltrelevanten Verfahren verbessert** werden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte das Klärungsverfahren beim EuGH mit Beschluss vom 10.1.2012 aufgrund der im Verfahren durch die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte vorgetragene(n) Vorlagefrage(n) angestrengt.

Die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte hat bis heute im Auftrag der Gemeinde Altrip sowie mehrerer Privatkläger eine langjährige Auseinandersetzung um den Bau einer Hochwasserrückhaltung im Gebiet der Gemeinde Altrip geführt. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hatte die Gemeinde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die **durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung an grundlegenden Mängeln leidet und die naturschutzfachliche Wertigkeit der für den Polder in Anspruch genommenen Flächen vollständig verkennt**. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße war wie später – im Berufungsverfahren – auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz der Auffassung, dass keiner der Kläger diesen Fehler rügen könne, dieser insbesondere für ebenfalls Rechtsverletzungen der Kläger nicht relevant sei.

Auf die von der Gemeinde Altrip wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde hat das **Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen und entsprechend der Anträge der Kläger dem EuGH mehrere Fragen der Rechtsauslegung** unterbreitet. Der EuGH hat nun am kommenden Mittwoch zu klären, ob die Kläger kraft europäischen Rechts berechtigt sind, auch die Fehlerhaftigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtlich überprüfen zu lassen und zwar ohne dass diese fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung eigene Rechte der Kläger tangiert.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) begleitet seit Anbeginn die Gemeinde in ihrem Kampf für die Durchsetzung des Naturschutzes in ihrem Gemeindegebiet und erläutert die Auswirkungen der anstehenden Entscheidung des EuGH:

"Die Antwort des EuGH auf die vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Fragen ist in ihrer Bedeutung für das deutsche Fachplanungsrecht kaum zu überschätzen. Die Frage, ob Kläger die Fehlerhaftigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung thematisieren können, betrifft nahezu jedes Verfahren, ob es sich nun um den Bau eines Polders eines Kohlekraftwerkes oder eines Flughafens handelt. Es ist der Beharrlichkeit und dem Durchhaltevermögen der Gemeinde Altrip, die sich trotz negativer Entscheidungen der unteren Instanzen nicht hat abschrecken lassen, zu verdanken, dass diese wichtigen Fragen des öffentlichen Fachplanungsrechts nun endlich einer Klärung durch den Europäischen Gerichtshof zugeführt werden. Wir sind sehr zuversichtlich, dass der Gerichtshof den von uns vorgetragenen Argumenten folgen und entsprechende Rügemöglichkeiten der Kläger bejahen wird."

Rechtsanwältin Franziska Heß, die das Verfahren gemeinsam mit Rechtsanwalt Baumann speziell unter dem Gesichtspunkt des europäischen Rechts betreut, ergänzt:

"Die bisherige Rechtsprechung des EuGH gibt begründeten Anlass zu der Hoffnung, dass die nun anstehende Entscheidung die Rechte von Bürgern in Verfahren mit Umweltauswirkungen stärken wird. Die bisher im deutschen Recht bestehende Anforderung, dass der Bürger im Klageverfahren nachweisen muss, die Behörde hätte ohne einen bestimmten Verfahrensfehler in der Sache anders entschieden, ist nach unserer Ansicht mit Unionsrecht nicht zu vereinbaren und beeinträchtigt den von der EU geforderten effektiven Rechtsschutz der Bürger in umweltrelevanten Verfahren. Wir sind zuversichtlich, dass der Gerichtshof diesen Mangel des deutschen Rechts beseitigen und erweiterte Klagerechte der Bürger fordern wird. Hierdurch können die Rechtsschutzmöglichkeiten für alle von umweltrelevanten Verfahren betroffenen Bürger deutlich verbessert werden."

Würzburg, den 11.01.2013

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-63
Fax (0931) 4 60 46-70